

Spesen- und Entschädigungsreglement

Verein Careleaver Schweiz (Vorstand)

1. Allgemein

1.1. Vorbemerkungen

Der Verein Careleaver Schweiz wurde 2021 gegründet. Seither hat er eine bemerkenswerte Entwicklung durchgemacht. Er ist bei den Careleaver:innen schon gut verankert und in den relevanten Kreisen der Gesellschaft zunehmend etabliert. Damit spielt der Verein Careleaver Schweiz bereits heute eine bedeutende soziale und kulturelle Rolle.

Im Wissen um die Anforderungen an strategische und operative Tätigkeiten und an Governance-Standards nimmt der Vorstand des Vereins Careleaver Schweiz auch die geschäftsführenden Tätigkeiten wahr. Da die Vorstandsmitglieder Careleaver:innen sind, erhält dieser Aspekt eine zusätzliche Bedeutung, führt doch die gleichzeitige Ausübung von strategischen und operativen Tätigkeiten zu einer zeitlichen Belastung, wie sie gewöhnlich in der gemeinnützigen Vorstandstätigkeit nicht vorkommt.

1.2. Geltungsbereich

Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement gilt für die Vorstandsmitglieder des Vereins Careleaver Schweiz in dem Masse, als diese Careleaver:innen sind und mit ihrer Vorstandstätigkeit auch operative Tätigkeiten ausüben. Sollten die Bereiche Vorstand und Geschäftsführung personell getrennt werden, müsste dieses Reglement neu gefasst werden.

1.3. Grundsatz

Es gilt, dass für die Vorstandstätigkeit weder Pauschalen für Spesen noch solche für Entschädigungen bezahlt werden. Die Spesenauslagen werden 1:1 vergütet, gemäss nachstehenden Spezifikationen. Die Entschädigungen für ausserordentliche zeitliche und qualitative Engagements folgen ebenfalls klaren Richtlinien und Vorgaben.

2. Spesen

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten ausschliesslich jene Auslagen, die Vorstandsmitgliedern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse des Vereins angefallen sind. Dabei haben die Vorstandsmitglieder zu beachten, ihre Spesen möglichst tief zu halten.

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv und gegen Originalbeleg abgerechnet.

2.1. Fahrtkosten

Für Fahrten im In- und Ausland sind – wenn immer möglich – öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Dabei ist die 2. Klasse (Halbtax) zu wählen.

Die Kosten für das Halbtax-Abonnement werden vom Verein übernommen.

Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Motorfahrzeuges oder eines Taxis werden nur dann vergütet, wenn dadurch eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist und wenn schweres oder unförmiges Material transportiert werden muss.

Wird ein privates Motorfahrzeug oder ein Taxi benützt, wenn die vorstehend genannten Bedingungen nicht gegeben sind, so werden lediglich die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels 2.Klasse (Halbtax) vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung für die Benützung eines PW beträgt CHF 0.70.

2.2. Übrige Kosten

In begründeten Ausnahmefällen kann im Sinne von Repräsentation eine Einladung zu einem Getränk oder Essen von maximal CHF 30.--/Person ausgesprochen werden. Die Konsumation wird nur gegen Vorlage des Spesenbelegs und mit der schriftlichen Begründung des Ausnahmecharakters vergütet.

Kleinausgaben werden gegen Originalbeleg vergütet.

Sofern die Beibringung eines Originalbeleges nicht möglich oder unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden. Diese Ausnahme ist indes nur bis zu einem Betrag von CHF 20.-- möglich. Dabei ist das Fehlen des Originalbelegs schriftlich zu begründen.

2.3. Formular

Für Spesenabrechnungen ist ausschliesslich das vom Vorstand erlassene Formular zu verwenden.

Die Spesenabrechnungen sind dem Präsidenten / der Präsidentin quartalsweise (per 31.3 / 30.6. / 30.9. / 31.12.) zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen vorzulegen. Der Präsident / die Präsidentin prüft die Rechtmässigkeit der Speseneinreichung und gibt durch ein Visum den entsprechenden Betrag zur Auszahlung frei.

3. Entschädigung

3.1. Ausgangslage

Angesichts der fehlenden Trennung von strategischer und operativer Führungsebene und im Kontext der kräftigen Expansion des Vereins fallen im Vorstand zeitliche Aufwendungen an, die das Mass der Gemeinnützigkeit sprengen. Dies ist der Fall, wenn einzelne Vorstandsmitglieder pro Jahr mehrere hundert Stunden für die Führungs- und Fachaufgaben des Vereins aufwenden.

3.2. Gemeinnütziges Engagement und Vergütung

In Berücksichtigung dieser Umstände wird die Erwartungshaltung für unentgeltliches – gemeinnütziges – Engagement auf 80 Stunden pro Jahr festgelegt. Dieser Aufwand bleibt ohne jegliche Entschädigung. Der über diese Grenze fallende zeitliche Aufwand wird wie folgt vergütet:

- a) Für Führungsarbeit, für Sitzungen mit Drittorganisationen und für Workshops und dergleichen mit CHF 30.-- pro Stunde.
- b) Für qualifizierte Facharbeit, die dank der Kompetenz von Vorstandsmitgliedern nicht im externen Markt eingekauft werden muss, mit CHF 40.-- pro Stunde.

3.3. Formular

Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, ihre zeitlichen Aufwendungen qualitativ und zeitnah zu dokumentieren, damit ersichtlich wird, welche Begebenheiten zu welchen Zeitaufwendungen geführt haben. Auf diese Weise kann jederzeit ausgewiesen werden, wann die Grenze des gemeinnützigen Engagements überschritten wurde und wieviel Zeit für entsprechende Aufgaben aufgewendet wurde.

Für diese Dokumentation und Zeiterfassung ist ausschliesslich das vom Vorstand erlassene Formular zu verwenden.

Diese Zusammenstellungen sind dem Präsidenten / der Präsidentin monatlich vorzulegen. Der Präsident / die Präsidentin prüft deren Rechtmässigkeit und bestätigt diese durch ein Visum. Die Auszahlung des entsprechenden Betrags erfolgt erstmals dann, wenn die Summe von 80 gemeinnützig geleisteten Stunden konsumiert ist.

4. Gültigkeit und Inkrafttreten

Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 23. April 2023 genehmigt. Es tritt rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft.